

# Verantwortung und Verantwortlichkeit im Arbeitsrecht

Dr. EVA HEIN und Prof. Dr. habil. FRITHJOF KUNZ,  
Sektion III der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR

Die verantwortungsbewußte Erfüllung der durch den Werk tätigen übernommenen Arbeitsaufgabe im Arbeitskollektiv ist eine unerläßliche Voraussetzung für die effektive Nutzung des Arbeitsvermögens bei der Intensivierung der Produktion. Die gewissenhafte, ehrliche, gesellschaftlich nützliche Arbeit bildet zugleich das Herzstück der sozialistischen Lebensweise. Hierbei stellt die weitere Festigung der Verantwortung der Werk tätigen und damit die allgemeine Stärkung der sozialistischen Arbeitsdisziplin eine wichtige staatliche und gesellschaftliche Aufgabe dar. Das Arbeitsrecht verkörpert — entsprechend den erreichten Entwicklungsmöglichkeiten und -notwendigkeiten — in seinen Normen die grundlegende und wachsende Übereinstimmung der gesellschaftlichen, kollektiven und persönlichen Interessen. Vor allem das Rechtsinstitut der arbeitsrechtlichen Verantwortlichkeit ist mit allen anderen Rechtsinstituten des Arbeitsrechts, besonders eng jedoch mit dem der arbeitsrechtlichen Verantwortung, verbunden.

Das ist nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch bedeutsam: Untersuchungen der letzten Zeit zeigen, daß die Durchsetzung der Verantwortlichkeit entscheidend von der richtigen Festlegung der Verantwortung im Rahmen der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation abhängt. Andererseits erwachsen aus der Realisierung der arbeitsrechtlichen Verantwortlichkeit neue Einblicke in noch vorhandene Unzulänglichkeiten bei der Arbeitsorganisation und der Erziehung sowie Selbsterziehung zu hoher Arbeitsdisziplin. Daraus ergeben sich wichtige Schlüsse auch in bezug auf die klare Festlegung der Verantwortung mit arbeitsrechtlichen Mitteln bzw. hinsichtlich einer besseren Abstimmung der Verantwortungsbereiche der einzelnen Werk tätigen, um die Fortschritte in der Entwicklung der betrieblichen Produktivkräfte im Stand der Arbeitsorganisation und bei der Erziehungsarbeit zu berücksichtigen. Insgesamt kommt bei der Stärkung der Leistungsfähigkeit unserer Volkswirtschaft der sozialistischen Arbeitsdisziplin als Einheit von Berechtigung und Verpflichtung, von objektiver Notwendigkeit, subjektivem Vermögen und aktivem Verhalten sowie in bezug auf die Stimulierung und die verbindliche Durchsetzung eines solchen Verhaltens eine Schlüsselrolle zu.

## *Unterschied zwischen arbeitsrechtlicher Verantwortlichkeit des Werk tätigen und Schadenersatzpflicht des Betriebes*

Arbeitsrechtswissenschaft und -praxis stimmen darin überein, daß die arbeitsrechtliche Verantwortlichkeit des Werk tätigen

1. als Teilstück der rechtlichen Verantwortlichkeit des Bürgers durch die allgemeinen Wesenszüge jeder Form der Verantwortlichkeit des einzelnen in der sozialistischen Gesellschaft als Entstehen für vorwerfbare Nichtwahrnehmung der objektiven und subjektiven Möglichkeit verbindlich vorgeschriebenen Handelns charakterisiert ist;

2. deswegen Verschulden und Rechtspflichtverletzung voraussetzt und

3. auf die Erziehung zu künftig gesellschaftsgemäßem Handeln entsprechend den Rechtsnormen gerichtet ist.

Die arbeitsrechtliche Verantwortlichkeit des Werk tätigen unterscheidet sich prinzipiell von der Schadenersatzpflicht des Betriebes. Die Ursache dieser Unterscheidung, der der Gesetzgeber im AGB gefolgt ist, ergibt sich aus der Notwendigkeit, zwischen den Möglichkeiten des einzelnen Werk tätigen und denen des Kollektivs zu differenzieren. Der Eintritt der Schadenersatzpflicht des Betriebes ist des-

halb nicht an das Verschulden einzelner, für den Betrieb handelnder Leiter oder Werk tätiger ohne Leitungsfunktion gebunden. Vielmehr ist bei einem durch Arbeitsunfall oder Berufskrankheit gemäß § 220 Abs. 1 AGB ausgelösten Schaden grundsätzlich — mit der in § 267 Abs. 2 AGB geregelten Ausnahme — das Vorliegen von Arbeitsunfall bzw. Berufskrankheit, Kausalität und Schaden ausreichend, um den Schadenersatzanspruch zu begründen. Bei Schäden, die dem Werk tätigen infolge anderer Gründe im Verlaufe des Arbeitsrechtsverhältnisses (oder bei dessen Vorbereitung) entstanden sind, ist der Betrieb dann zum Schadenersatz verpflichtet, wenn er diesen Schaden durch die Verletzung seiner Pflichten aus dem Arbeitsrechtsverhältnis verursacht hat (§§ 270 f. AGB). Diese Regelung entspricht erstens den Möglichkeiten der Betriebe als staatlich organisierte Arbeitskollektive, die grundsätzlich immer imstande sind, die ihnen durch Gesetz übertragenen Arbeitspflichten zu erfüllen; sie entspricht zweitens der Garantie der sozialen Sicherheit und Geborgenheit des Werk tätigen bei Arbeitsunfall und Berufskrankheit durch den sozialistischen Staat.

## *Besonderheiten der arbeitsrechtlichen Verantwortlichkeit Werk tätiger*

Die arbeitsrechtliche Verantwortlichkeit des Werk tätigen weist über die allgemeinen Wesenszüge der individuellen rechtlichen Verantwortlichkeit hinaus folgende Spezifika auf, die sich aus dem Wesen des sozialistischen Arbeitsverhältnisses ergeben<sup>4</sup>:

1. Die arbeitsrechtliche Verantwortlichkeit entsteht infolge schuldhafter Verletzung von Arbeits(rechts)plichten aus einem nicht von vornherein begrenzten, langfristig bestehenden Arbeits- und Arbeitsrechtsverhältnis, das individuelle und kollektive Elemente in sich vereint.

2. Die Voraussetzungen des Eintritts der arbeitsrechtlichen Verantwortlichkeit — Verschulden, Arbeitspflichtverletzung und ggf. schuldhaftes Schädigen, Kausalität und Schaden — entsprechen der notwendigen Individualisierung der Verantwortlichkeit sowie der Notwendigkeit des Schutzes des sozialistischen Eigentums und der Festigung der Arbeitskollektive.

3. Die arbeitsrechtliche Verantwortlichkeit setzt eine klare Bestimmung der persönlichen Verantwortung auf der Grundlage des AGB und der darauf beruhenden Rechtsvorschriften durch den Betriebsleiter und seine leitenden Mitarbeiter (z. B. in der Arbeitsordnung, in betrieblichen Weisungen) sowie die Abstimmung mit anderen Verantwortungsbereichen voraus. Gerade durch die Berücksichtigung der Entwicklung der Produktivkräfte und der Arbeitsorganisation im Betrieb wird die Verantwortung der Werk tätigen auf der Höhe der sozialistischen Rationalisierung gehalten.

4. Die Präzisierung und die klare Bestimmung der persönlichen Verantwortung des Werk tätigen durch den Einzelleiter mit Hilfe der arbeitsrechtlichen Instrumente der Einzelleitung muß sich im Rahmen der im Arbeitsvertrag (bzw. durch Berufung oder Wahl) festgelegten Arbeitsaufgabe und des durch das AGB gezogenen Rahmens für vorübergehende Ausnahmen halten. Grundlage für das Handeln des Werk tätigen ist also die zwischen dem Werk tätigen und dem Betrieb vereinbarte Arbeitsaufgabe, durch die der Verantwortungsbereich des Werk tätigen bestimmt wird.

5. Die enge Verbindung von arbeitsrechtlicher Verant-